

28. 1. Mittäterschaft oder Einzeltäterschaft, wenn mehrere selbstständig zu einer Anzeige Verpflichtete diese unterlassen?

2. Das alte und neue Reichsviehseuchengesetz im Verhältnis zueinander und zu § 328 StGB. alter und neuer Fassung. Welches ist das mildeste Gesetz?

Gesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom ^{28. Juni 1880}_{1. März 1884} (RGBl. 1894 S. 410) § 9.

Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) § 9.
Gesetz, betr. Änderung des Strafgesetzbuchs, vom 19. Juni 1912 (RGBl. S. 395) Nr. 2b.

StGB. § 328, § 2 Abs. 2.

StPD. § 56 Nr. 3.

IV. Straffenat. Urf. v. 14. März 1913 g. M. IV 1409/12.

I. Landgericht Ostrowo.

Gründe:

„1. Die vom Verteidiger gerügte Verletzung der Vorschrift des § 56 Nr. 3 StPD. ist nicht vorhanden. Die Strafkammer hat aus zutreffenden Gründen verneint, daß der Zeuge Gl. an dem Vergehen des Angeklagten teilgenommen habe. Nach § 9 Abs. 1 des älteren Viehseuchengesetzes, dessen Vorschriften zu der in Betracht kommenden Zeit Mitte November 1910 das Verhalten des Angeklagten regelten, war dieser, ebenso wie nach Abs. 2 derselben Gesetzesbestimmung der Zeuge Gl., selbständig und jeder unabhängig von dem anderen verpflichtet, die Anzeige von einer Seuchengefahr sofort zu erstatten, und in der Unterlassung dieser ihm obliegenden Pflicht besteht das strafbare Vergehen eines jeden. Daß sich der Angeklagte und der Zeuge verabredet hätten, von der pflichtmäßigen Anzeige abzusehen, und daß

insoweit ein gemeinschaftliches, auf einem bewußten und gewollten Zusammenwirken beruhendes Nichthandeln vorläge, behauptet der Verteidiger selbst nicht. Eine andere Form der Teilnahme des Zeugen an der Unterlassung der Anzeige durch den Angeklagten ist aber gleichfalls nicht ersichtlich. Der Vorgang am Sonnabend den 13. November 1910, bei dem der Angeklagte auf seinem Gute erschien und nach den Feststellungen des Urteils von der Erkrankung der Kuh durch den Zeugen G. Kenntnis erhielt, endete damit, daß der Angeklagte sich entfernte und den Willen äußerte, einstweilen noch von der Anzeige abzusehen. Von einer Beeinflussung dieses Willens durch den Zeugen aber ist keine Rede. Nach diesem Vorgang sind der Angeklagte und der Zeuge G. überhaupt nicht wieder zusammengekommen. Die dem Angeklagten obliegende Anzeigepflicht kam jedoch erst aus dieser Unterredung mit dem Zeugen zur Entstehung und bestand auch noch am Montag darauf fort, also zu einer Zeit, wo ein Verkehr zwischen dem Zeugen und dem Angeklagten überhaupt nicht stattfand, so daß schon der äußere Vorgang fehlt, bei dem sich der Zeuge beteiligt haben könnte. Der bloße Umstand aber, daß dem Zeugen G. dieselbe Anzeigepflicht oblag wie dem Angeklagten, und daß er gleich ihm dieser Pflicht nicht, wie geboten, sofort nachkam, macht seine Unterlassung noch nicht zu einer Teilnahme an der selbständigen Unterlassung des Angeklagten (Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 5 S. 362 [363]).

2. Die Anwendung des § 328 StGB. in der Fassung des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1912 ist gerechtfertigt, wenn schon die Begründung der Strafkammer hierfür nicht überall rechtlich einwandfrei erscheint. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 StGB. ist vom ersten Richter jedenfalls nicht verkannt worden.

Da das ältere Viehseuchengesetz bis zum 1. Mai 1912 in Geltung war, regelten das Verhalten des Angeklagten für diesen Zeitraum die Gebote und Verbote dieses Gesetzes. Insbesondere verstieß daher das Unterlassen der vorgeschriebenen Anzeige gegen die Vorschrift in § 9 des älteren Viehseuchengesetzes. Hieran wurde auch dadurch nichts geändert, daß diese Vorschrift, die die sofortige Anzeige bei erkannter Seuchengefahr gebot, in § 9 des neuen Viehseuchengesetzes dahin abgeändert wurde, daß nur noch die unverzügliche Anzeige erforderlich sei, wobei ganz dahingestellt bleiben kann, welches Zeitmaß

im übrigen für eine sofortige Anzeige zu gelten hätte (Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 45 S. 73 flg. und S. 318 flg.). Denn aus dem Umstand allein, daß nach dem neuen Gesetze jedenfalls eine weniger strenge Vorschrift an Stelle der älteren gesetzt wurde¹, ist noch keine Mißbilligung der älteren Vorschrift in dem Sinne zu finden, daß ihre Übertretung nicht mehr rechtswidrig und straflos sein solle, obgleich sie zu der Zeit begangen wurde, als noch die ältere Vorschrift galt. Eine dahingehende Absicht des Gesetzes ist auch aus der Entstehungsgeschichte nicht herzuleiten. Es muß deshalb im Zweifel angenommen werden, daß der Gesetzgeber die Vorschrift vielmehr von dem Zeitpunkt ab, in dem das neue Gesetz in Kraft trat, nur in dieser Strenge nicht mehr für angebracht hielt, keineswegs auch für die vorausgehende Zeit mit rückwirkender Kraft die Geltung der Vorschrift des älteren Viehseuchengesetzes aufheben wollte. Die Unterlassung der sofortigen Anzeige blieb daher rechtswidrig und ein Verstoß gegen das Gebot des Gesetzes. Sie war als solche zunächst nach der Vorschrift des älteren Gesetzes zu würdigen, auch wenn die Verurteilung erst erfolgte, nachdem ihre Geltung im alten Umfang durch die Aufstellung einer einschränkenden neuen Vorschrift — in § 9 des neuen Viehseuchengesetzes — seit dem 1. Mai 1912 ihr Ende erreicht hatte. Für die Bestrafung jener Gesetzesverletzung kommt jedoch folgendes in Betracht.

Die um Mitte November 1910 wider das Gebot des § 9 des alten Viehseuchengesetzes verstoßende Unterlassung der sofortigen Anzeige bei drohender Seuchengefahr ist erst am 12. November 1912 zur Aburteilung gelangt, und es hat Siz zu diesem Zeitpunkt ein zweifacher Wechsel der Gesetzgebung stattgefunden. Deshalb ist nach § 2 Abs. 2 StGB. zu prüfen, ob er für die Bestrafung der widerrechtlichen Unterlassung von Bedeutung ist.

Die Strafandrohung in § 65 des älteren Viehseuchengesetzes will für die Verletzungen der Anzeigepflicht aus § 9 gegenüber dem StGB. § 328 nur hilfsweise gelten. Sie will diesem gegenüber kein Sondergesetz darstellen, sondern lediglich für den Fall eintreten, daß § 328 StGB. als das härtere Strafgesetz auf die Tat keine Anwendung

¹ Vgl. Begründung zum Regierungsentwurf Druckf. des RG.'s I. Sess. 1907 Nr. 484 S. 34.

leidet. Danach verbleibt es zunächst bei der Anwendung des § 328 a. F. StGB. auf die vom Landgericht festgesetzte wissenschaftliche Übertretung des in § 9 des älteren Viehseuchengesetzes erlassenen Gebots, da § 328 auch für dieses ein Blankettstrafgesetz darstellt, wie bereits von den Vereinigten Strafsenaten des RG.'s im Beschluß Entsch. in Straff. Bd. 37 S. 178 dargetan worden ist, und gegenüber den Strafsatzungen des älteren Viehseuchengesetzes, was keiner Ausführung bedarf, die härteren Strafen androht. Diese hilfsweise Geltung des § 65 legt sich das alte Viehseuchengesetz aber nur so lange bei, als kein anderes Gesetz für die Zuwiderhandlungen eine höhere Strafe androht. Deshalb ist vor allem zu prüfen, ob die Änderung, die das Reichsgesetz vom 19. Juni 1912 für § 328 StGB. vom 5. Juli 1912 ab gebracht hat, auch das Verhältnis dieser Gesetzesbestimmung gegenüber § 65 des alten Viehseuchengesetzes geändert hat. Denn wäre nunmehr in der neuen Fassung § 328 StGB. nicht mehr das härtere Gesetz gegenüber § 65 des alten Viehseuchengesetzes, so käme seine Anwendbarkeit für die Unterlassung aus § 9 dieses Gesetzes überhaupt nicht in Frage, es fände vielmehr dann lediglich die Strafbestimmung in § 65 des ält. Ges. Anwendung. Jedoch muß auch nach der Mildeberung, die die Strafandrohung durch das Reichsgesetz vom 19. Juni 1912 erfahren hat, die Vorschrift in § 328 StGB. noch als dasjenige Gesetz erachtet werden, das bei Anwendung auf den festgestellten Tatbestand eine höhere Strafe als § 65 des alten Viehseuchengesetzes androht. Dieser § 65 kennt einen Strafrahmen für die Geldstrafe von 10 *M* bis 150 *M* oder für die wahlweise zugelassene Freiheitsstrafe von 1 Woche bis 6 Wochen Haft (§ 18 StGB.), die Vorschrift in § 328 n. F. StGB. einen Strafrahmen von 3 *M* (§ 27 StGB.) bis 1000 *M* Geldstrafe, oder 1 Tag bis 1 Jahr Gefängnis. Dieses Strafgesetz hat sonach zwar eine niedrigere Mindeststrafe, aber eine größere Höchststrafe als § 65 a. a. O. Bei Beachtung des Rechtsgrundsatzes, daß die festgestellte Tat in ihrer besonderen Eigenart mit allen ihren Begleitumständen den zu vergleichenden Strafgesetzen unterstellt werden muß, und daß danach zu prüfen ist, welche Strafart jedes von ihnen zuläßt, und welcher Strafrahmen für die gleiche Strafart von einem jeden an die Hand gegeben wird, erhellt, daß § 328 StGB. als das härtere Gesetz zu gelten hat. Denn danach kann

der Richter die hier festgestellte Tat mit Gefängnis statt mit Haft bestrafen und bei Belegung mit Geldstrafe einen Strafrahmen von weit größerem Umfang zur Ausmessung heranziehen.¹

Hiernach bleibt weiter zu prüfen, einmal ob die unter § 328 n. F. StGB. fallende Tat des Angeklagten dem neuen Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 überhaupt zu unterstellen wäre, wenn sie in dessen Herrschaftszeit begangen wäre, und ob dieses dann etwa gegenüber § 328 n. F. das mildeste Gesetz im Sinne von § 2 Abs. 2 StGB. darstellt. Die Strafkammer verneint zunächst, daß die Strafbestimmung in § 74 des neuen Viehseuchengesetzes auf die in den November 1910 fallende Unterlassung der Anzeige des Angeklagten Anwendung finden könne, weil § 74 nur solche Zuwiderhandlungen treffen wolle, die gegen die im neuen Gesetze selbst enthaltenen Bestimmungen gerichtet seien, nicht aber für die im alten Viehseuchengesetz enthaltenen Vorschriften gelte. Diese Erwägungen sind nicht frei von Rechtsirrtum. Denn wie das alte, so ist auch das neue Viehseuchengesetz für das hier in Betracht kommende Gebot des § 9 ein Blankettstrafgesetz. Für solche gilt aber die Rechtsregel, daß die Abänderung oder Aufhebung eines Blankettstrafgesetzes durch ein neues Blankettstrafgesetz nicht ohne weiteres auch die Abänderung oder Aufhebung der von dem aufgehobenen Blankettgesetz vorausgesetzten oder in ihm begründeten Vorschrift bedeutet, daß vielmehr in jedem einzelnen Falle zu prüfen ist, ob diese Vorschrift nach dem Willen des Gesetzes mit aufgehoben oder in ihrem an und für sich unabhängigen Bestande belassen werden soll, und an den Ungehorsam gegen sie nur eine neue Straffolge geknüpft wird (Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 46 S. 393). Nun wurde bereits darauf hingewiesen, daß die in § 74 des neuen Viehseuchengesetzes angezogene Vorschrift des § 9 das. zwar die Geltung der Vorschrift des § 9 des älteren Viehseuchengesetzes bis zum 1. Mai 1912 unangetastet gelassen, von da ab aber allerdings insoweit abgeändert hat, als nicht mehr die sofortige, sondern nur noch die unverzügliche Anzeigeerstattung bei erkannter drohender Seuchengefahr geboten wird. Dieser Wechsel im Inhalt der Vorschrift bedeutet

¹ Goers, Das mildeste Gesetz (1897) S. 36—38; v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht Bd. 1 S. 93.

aber nicht völlige Beseitigung, sondern lediglich Einschränkung des Gebots aus § 9 des alten Viehseuchengesetzes und hält damit dieses ältere Gebot in dem eingeschränkten Umfang, soweit es sich mit dem Inhalt der neuen Vorschrift deckt, aufrecht. Der eingeschränkte Teil ist beiden Vorschriften gemeinsam: Die unverzügliche Anzeige des neuen § 9 war schon mit der sofortigen Anzeige des alten § 9 geboten. Das Gebot dieser Anzeigeerstattung umfaßt notwendig auch jene. Dann gilt aber die Strafandrohung der Blankettbestimmung in § 74 des neuen Viehseuchengesetzes, die die Übertretung der Vorschrift des § 9 das. im Auge hat, insoweit auch für das ältere Gebot und für den Ungehorsam gegen dieses in dem beschränkten Umfang. Eine in die Zeit der Geltung des älteren Gesetzes fallende Unterlassung also, die sich als Übertretung sowohl des Gebots des alten wie des neuen § 9 darstellt, entbehrt mithin nicht der Strafandrohung. Vielmehr wird sie von der in § 74 des neuen Viehseuchengesetzes mitumfaßt, soweit sie einen Ungehorsam betrifft, der innerhalb des Umkreises sowohl des engeren als des weiteren Gebots stattgefunden hat.

So liegt der Fall hier. Denn nach den tatsächlichen Feststellungen der Strafkammer hat der Angeklagte weder am Sonntag dem 13. November 1910 noch überhaupt eine Anzeige erstattet. Er ist damit weder sofort noch unverzüglich dem Gebote nachgekommen. Diese Unterlassung ist, soweit sie die unterbliebene unverzügliche Anzeige betrifft, ein Ungehorsam, der sich auch gegen die Norm des alten § 9 richtet, diese aber insoweit verletzt, als sie in die Norm des neuen § 9 aufgenommen und damit aufrecht erhalten worden ist. Hiernach droht § 74 des neuen Viehseuchengesetzes in der Tat Strafe an auch für den Ungehorsam gegen die alte, in diesem Umfang aufrecht erhaltene Norm. Eine Annahme, die um so mehr geboten ist, als bereits § 65 des alten Viehseuchengesetzes die Strafe erst eintreten ließ, wenn der Anzeigepflichtige die gebotene sofortige Anzeige um länger als 24 Stunden verzögert hatte, und nach § 74 des neuen Viehseuchengesetzes gleichfalls eine solche Verzögerung von 24 Stunden noch straffrei gelassen ist. Hiernach ist sowohl nach dem alten als nach dem neuen Gesetz die nach Ablauf dieser Fristen unterbliebene Anzeigeerstattung mit Strafe bedroht (vgl. Begr. des Entwurfs a. a. D. S. 34). Die

24stündige Frist beginnt dort nur mit dem Ende des Zeitraums für die sofortige, hier mit dem späteren Ende des Zeitraums für die unverzügliche Anzeige, so daß das straffrei gelassene Unterbleiben der Anzeige nach dem neuen Gesetze eine um etwas verlängerte Zeit gegenüber dem alten Gesetze wahren kann. Dieser Umstand ist aber für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung. Wenn das neue Viehseuchengesetz in § 74 ein vorsätzliches Handeln erfordert, während § 328 StGB. von einer missentlichen Verletzung spricht, so begründet diese verschiedene Ausdrucksweise keine Verschiedenheit des inneren Tatbestandes.¹

Es muß also untersucht werden, ob dieses neue Strafgesetz des § 74 im Sinne von § 2 Abs. 2 StGB. das mildere Gesetz gegenüber § 328 n. F. StGB. ist. Das ist nicht der Fall. Denn während § 74 des neuen Viehseuchengesetzes einen Strafrahmen von 1 Tag bis 2 Jahren Gefängnis für die Freiheitsstrafen hat, kennt § 328 n. F. StGB. in dem hier in Betracht kommenden Abs. 1 einen solchen von 1 Tag bis 1 Jahr Gefängnis, während jener für die Geldstrafe einen Strafrahmen von 15 *M* bis 3000 *M* hat, kennt § 328 n. F. einen solchen von 3 *M* bis 1000 *M*. Hierzu kommt noch, daß § 74 ViehseuchenG. die Möglichkeit gibt, neben der Gefängnisstrafe eine Geldstrafe bis 1500 *M* zu verhängen. Allerdings enthält § 74 Abs. 1 Nr. 2 ViehseuchenG. noch eine Befreiungsvorschrift, die, falls sie hier Anwendung zu finden hätte, gleichwohl diese Vorschrift gegenüber § 328 n. F. StGB. als das mildeste Gesetz erscheinen ließe, da seine Anwendung den Angeklagten sogar strafflos lassen würde. Nach der maßgebenden und bei der Vergleichung zugrunde zu legenden tatsächlichen Feststellung des vorliegenden Falles kommt aber die Befreiungsvorschrift nicht in Frage. Denn die Strafkammer erklärt ausdrücklich, auch der Zeuge Gl. habe seinerseits die Anzeige nicht binnen der nachgelassenen Frist erstattet, so daß dessen verspätete Anzeige den Angeklagten nach § 74 a. a. D. nicht von Strafe befreien kann. Scheidet aber dieser einzige Umstand aus, der gegebenenfalls die Vorschrift des

¹ Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 37 S. 321 (323), Bd 46 S. 307; vgl. Begr. des Regierungsentwurfs vom 22. November 1907 Druckf. des RL.'s I. Sess. 1907 Nr. 484 S. 92, 93.

§ 74 zur mildesten machen könnte, so behält es dabei sein Bewenden, daß § 74 gegenüber § 328 n. F. das härtere Strafgesetz ist.

Demnach ist mit Recht § 328 n. F. StGB. nach § 2 Abs. 2 daf. von der Strafkammer angewendet worden. Dem steht endlich auch nicht der Umstand entgegen, daß das neue Reichsviehseuchengesetz den Kreis seiner strafbaren Zuwiderhandlungen in Beziehung auf die Straffazungen abschließend und selbständig regelt und nicht mehr eine bloß hilfswaise Geltung gegenüber § 328 StGB. beansprucht. Denn wenn diese ausschließliche Geltung dazu führt, die Anwendung des § 328 n. F. StGB. auszuschließen, die das alte Viehseuchengesetz zuläßt, so erweist sich das neue Viehseuchengesetz schon insoweit dem älteren gegenüber als das härtere, da das ältere Viehseuchengesetz die Anwendung eines dem neuen Viehseuchengesetz gegenüber milderen Gesetzes gestattet. Die Vorschrift des § 328 n. F. StGB. kommt daher dem neuen Viehseuchengesetz gegenüber nur insoweit nicht in Betracht, als auch § 328 a. F. StGB. von ihm ausgeschlossen ist, nämlich für Zuwiderhandlungen gegen das Viehseuchengesetz, die erst nach seinem Inkrafttreten am 1. Mai 1912 begangen sind (Entsch. des RG.'s in Straff. B. 46 S. 307).“ . . .